

Kapellstrasse 1
5610 Wohlen AG 1
Telefon 056 • 619 91 11
Fax 056 • 619 91 83
Internet www.wohlen.ch

Wohlen, 12. Oktober 2009

Bericht und Antrag 11176

**Änderung der kantonalen Tierseuchengesetzgebung per 1. Januar 2009
Einführung von Gebühren für die Entsorgung tierischer Nebenprodukte per 1. Januar 2010**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Heutige Situation

Die Kosten für die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte bei der Sammelstelle wurden bis am 31. Dezember 2008 durch den Kanton getragen. Die bei der Direktabholung entstehenden Kosten wurden den Tierhaltern direkt verrechnet.

Mit dem Inkrafttreten des kantonalen Einführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (EG TSG) sowie der dazugehörigen Verordnung (VO EG TSG) per 1. Januar 2009 werden die Entsorgungskosten neu der Standortgemeinde der Sammelstelle verrechnet, welche diese Kosten an die Gemeinden weiter belastet. Es ist mit CHF 120.00 pro Tonne Entsorgungsgut zu rechnen. Die Kosten der Direktabholung werden neu der Wohnsitzgemeinde der Tierhalter in Rechnung gestellt. Die Kosten betragen aktuell CHF 315.00 pro Tier.

Der Gemeinde Wohlen fallen ab 1. Januar 2009 zusätzliche Entsorgungs- und Direktabholungskosten von ca. CHF 5'200.00 pro Jahr (CHF 1'200.00 für die Entsorgung und CHF 4'000.00 für die Direktabholung) an. Für 2009 wurden diese Kosten als provisorische Übergangslösung ins Budget aufgenommen, womit die Weiterverrechnung entfällt.

2. Gesetzliche Grundlagen

- **Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz ES TSG vom 6. Mai 2008:**
§10 Zuständigkeit:
¹ Die Gemeinden sind zuständig für die Entsorgung tierischer Nebenprodukte. Davon ausgenommen sind:
 - a) Aufgaben im Bereich der Entsorgung, die aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes dem Kanton übertragen werden,
 - b) die Entsorgungsverantwortung, die gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts der Inhaberin oder dem Inhaber tierischer Nebenprodukte übertragen ist.

² Sie sorgen alleine oder zusammen mit anderen Gemeinden für den Bau, Betrieb und Unterhalt geeigneter Sammelstellen.

§ 11 Kostentragung:

¹ Die Gemeinden tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeit sämtliche Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Sammelstellen sowie der Entsorgung.

² Sie können verursachergerechte Gebühren erheben.

- **Verordnung zum Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz V ES TSG vom 19. November 2008:**

§ 13 Entsorgungsverantwortung:

¹ Tierische Nebenprodukte sind in der von der Gemeinde bezeichneten Sammelstelle zu entsorgen. Davon ausgenommen sind:

- a) tierische Nebenprodukte gemäss Art. 35 der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) vom 23. Juni 2004¹⁾,
- b) Direktabholungen gemäss § 14,
- c) Entsorgungen über ein bewilligtes Tierkrematorium,
- d) Entsorgungen von Kleintieren bis 10 kg durch Vergraben auf privatem Grund.

² Tierische Nebenprodukte aus Sammelstellen und Direktabholungen werden unter der Aufsicht und Verantwortung des Kantonalen Veterinärdienstes über die GZM Extraktionswerk AG, Lyss, entsorgt.

§ 14 Direktabholung:

¹ Soweit es die Verhältnisse zulassen, können tote, nicht ausgeschlachtete Tiere bei der Tierhalterin oder beim Tierhalter durch den Entsorgungsbetrieb direkt abgeholt werden.

² Die Direktabholung ist zwingend für

- a) Grosstiere von mindestens 200 kg,
- b) eine grössere Anzahl Kleintiere ab einem Gesamtgewicht von mindestens 300 kg.

§ 15 Kostentragung:

¹ Die Kosten der Entsorgung tierischer Nebenprodukte werden vom Kantonalen Veterinärdienst der Standortgemeinde der Sammelstelle bzw. bei Vorliegen eines Gemeindeverbands diesem in Rechnung gestellt.

² Die Kosten von Direktabholungen werden vom Kantonalen Veterinärdienst der Wohnsitzgemeinde der Tierhalterin oder des Tierhalters in Rechnung gestellt.

³ Die Kosten des Transports für das Einsammeln der tierischen Nebenprodukte bei den Sammelstellen werden vom Kantonalen Veterinärdienst den Gemeinden zu 50 % zu gleichen Teilen und zu 50 % im Verhältnis zur Einwohnerzahl in Rechnung gestellt.

⁴ Die Rechnungsstellung gemäss Absatz 1 und 3 erfolgt halbjährlich, jene gemäss Absatz 2 monatlich.

3. Zielsetzung

Die Entsorgung von Tierkadavern bei der Entsorgungsstelle war bisher für die Bevölkerung gebührenfrei. Dies soll auch in Zukunft so bleiben, damit die Tierkadaver nicht auf illegalem Weg in die Verbrennungsanlage gelangen oder wild vergraben werden. Zudem würde sich die Weiterverrechnung der Entsorgungskosten bei Kleintierkadavern (Entsorgung Katze: Fr. 0.70, Entsorgung Hund: ca. Fr. 1.20 bis Fr. 4.80) vom administrativen Aufwand her kaum lohnen.

Für die Entsorgung und den Transport von Tierkadavern aus gewerblicher Tierhaltung wie Masthaltung und Geflügelzucht hingegen sollen die Betreiber verursachergerechte Gebühren zum jeweils aktuellen Jahrestarif entrichten, sofern das jährliche Gesamtgewicht von 200 kg überschritten wird.

Die Kosten für die Direktabholung wurden bereits in der Vergangenheit durch die Tierhalter getragen. An dieser Praxis soll auch in Zukunft beibehalten werden. Durch die veränderte Gesetzgebung werden die Kosten neu nicht mehr direkt, sondern via Gemeindeverwaltung bei den Tierhaltern eingefordert.

4. Gebührenmodell

Die oben genannten Bestimmungen bezüglich Handhabung zur Verrechnung der Entsorgungs- bzw. Direktabholungskosten werden im „Reglement über die Finanzierung der Entsorgung tierischer Nebenprodukte (Tierkadaver)“ festgehalten. Das Reglement soll per 1. Januar 2010 in Kraft treten und die provisorische Übergangslösung für das Jahr 2009 ablösen.

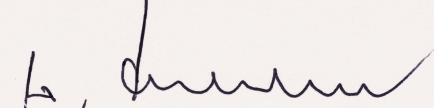
Antrag

Der Gemeinderat stellt Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, folgenden Antrag:

Erlass Gebührenreglement über die Finanzierung der Entsorgung tierischer Nebenprodukte, Inkraftsetzung 1. Januar 2010.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wohlen



Walter Dubler, Gemeindeammann



Peter Hartmann, Gemeindeschreiber

Beilage(n) zur Vorlage:

- Reglement über die Finanzierung der Entsorgung tierischer Nebenprodukte (Tierkadaver)
- Einführungsgesetz zum Tierschutzgesetz (EG TSG) vom 6. Mai 2008
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Tierschutzgesetz (V EG TSG) vom 19. November 2008

Verteiler:

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Ressortvorsteher Gemeinderat Christian Müller
- Finanzverwaltung
- Verbandsgemeinden der Kadaversammelstelle „Im Blettler“ (Büttikon, Hilfikon, Niederwil, Sarmenstorf, Uezwil, Villmergen, Waltenschwil)
- Bauernverband Aargau, Im Roos 5, 5630 Muri AG
- Bauverwaltung (MW/PE/mh 725.7)